

ersehen kann, so sorgfältig und wohlüberlegt ausgeführt, daß, obwohl sie nichts weniger als vereinzelt dasteht, ihre Mittheilung immerhin dankenswerth erscheint. Sie erstreckte sich auf Blutcirculation, Körpertemperatur, Muskelkraft und Hautempfindlichkeit. Die Pulszahl sank in Folge geistiger Ermüdung schließlicb tiefer als sonst, lag aber in den ersten Stadien derselben etwas höher. Die Körpertemperatur zeigte sich unter dem Einfluß geistiger Ermüdung regelmäfsig herabgesetzt, die Muskelkraft erhöht, die Hautempfindlichkeit (Aufmerksamkeit?) an einzelnen Stellen vermindert.

WITASEK (Graz).

J. v. KRIES. **Zur Psychologie der Urtheile.** *Vierteljahrsschr. f. wiss. Philosophie* 23 (1), 1—48. 1899.

Die Unterscheidung der Urtheile in Real- und Beziehungsurtheile, wie sie v. KRIES vor einigen Jahren (*Vierteljahrsschr. f. wiss. Philos.* 16) aufgestellt hat, bildet den Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit. Es handelt sich hier zunächst darum, die psychologische Basis dieser vorerst „in logischer Untersuchung entwickelten Sonderung“ nachzuweisen. Nach logischem Gesichtspunkte meinte der Verf. die Urtheile zu sondern, je nachdem sie etwas über die Gestaltung der Wirklichkeit aussagen (Real-), oder eine Beziehung verschiedener Vorstellungen, das Wort Vorstellung im weitesten Sinne genommen, zu einander ausdrücken (Beziehungsurtheile). Die dieser Unterscheidung zu Grunde liegende psychische Thatsächlichkeit findet nun v. KRIES in einer Verschiedenheit des „Geltungsgeföhles“. Im Urtheil wird eine Anzahl von Allgemeinvorstellungen oder Begriffen zusammengedacht unter Hinzutritt eines besonderen und offenbar für das Urtheil vorzugsweise charakteristischen Elementes, des Geltungsbewußtseins oder Geltungsgeföhles. Je nach der Beschaffenheit dieses Geltungsgeföhles hat man es mit einem Real- oder einem Beziehungsurtheil zu thun. „Die Gültigkeit des Urtheils findet in dem einen Falle (Beziehungsurtheil) ihre Begründung ganz direct in dem Inhalte des Urtheils selbst, eben vermöge der Natur und Bedeutung der verknüpften Vorstellungen und ihres gegenseitigen Zusammenhanges; bei den Realurtheilen tritt die Ueberzeugung, daß es sich so verhalte, gewissermaafsen als etwas Fremdes hinzu.“ Man vergleiche z. B. das Berechtigungsgeföhle, mit dem wir einerseits aussagen: „Constanz liegt am Bodensee“, und andererseits: „Zwei Zahlen können nicht sowohl gleich als ungleich sein“.

Damit ist der fraglichen Sonderung ein psychologischer Sachverhalt unterlegt, und zwar einer, der sich in „typischen Fällen“ ohne Weiteres bewährt. Freilich nur dann, wenn man sich hie und da eine gewisse Unsicherheit oder Unbestimmtheit gefallen läßt. Verlangt man scharfe, unzweideutige Begriffsbestimmung, so wird es dem, der zur Kenntnissnahme der Ideen v. KRIES' lediglich auf dessen Publicationen angewiesen ist, schwer fallen, sich ein Urtheil über den Geltungsbereich obiger Aufstellungen zu bilden. Denn zunächst versagt bereits in vielen Fällen die Entscheidung darüber, ob man es gerade mit einem Real- oder einem Beziehungsurtheil zu thun hat. Ein Realurtheil ist ein solches, das etwas über die Gestaltung der Wirklichkeit aussagt. Darnach ist es ein Real-

urtheil, wenn ich sage: „Der Winter Englands ist milder als der Deutschlands“. Denn damit ist etwas über die Wirklichkeit ausgesagt. Da aber in diesem Urtheil unzweifelhaft auch eine Beziehung (zwischen dem Winter Englands und dem Deutschlands) ausgedrückt ist, so ist es auch ein Beziehungsurtheil. Ein anderes Beispiel: „Der Lasterhafte ist nothwendig unglücklich“. Offenbar ein Beziehungsurtheil; aber doch auch ein Realurtheil, denn es sagt etwas über die lasterhaften Menschen aus, und die gehören zur Wirklichkeit. Oder: „Dies ist roth“ — ein Realurtheil, denn es betrifft einen vom Urtheilenden eben gesehenen Gegenstand; andererseits führt v. KRIES dieses Urtheil selbst als Beispiel einer bestimmten Art von Beziehungsurtheilen, nämlich der Subsumtionsurtheile an, mit der Begründung, daß es die Unterordnung einer einzelnen Empfindung unter einen Begriff ausdrückt. Diese — immerhin bestreitbare — Deutung könnte übrigens vermuthen lassen, daß in dem Gegensatze von Real- und Beziehungsurtheil der Nachdruck der Gegenüberstellung nicht so sehr auf Wirklichkeit und Beziehung, als auf Wirklichkeit und Beziehung von Vorstellungen liegt. Dann ist aber die Zahl der Beziehungsurtheile außerordentlich gering und die Beispiele, die v. KRIES als solche anführt, sind dann alle verfehlt, denn sie alle drücken nicht Beziehungen zwischen Vorstellungen (also psychischen Thatsachen, Gebilden), sondern Beziehungen zwischen den durch diese Vorstellungen zur Vorstellung gebrachten Gegenständen aus, die ihrerseits in manchen Fällen etwas Wirkliches, in manchen etwas Nicht-Wirkliches sind. — Es mag ja sein, daß diese Schwierigkeiten das Wesen der Eintheilung nicht treffen; jedenfalls aber werden sie durch den Ausdruck nahegelegt und hindern daher das Verständniß.

Ist so einerseits die Entscheidung darüber, ob man es in einem bestimmten Falle mit einem Real- oder einem Beziehungsurtheil im Sinne v. KRIES' zu thun hat, unsicher, so ist andererseits wieder nicht ersichtlich, ob als psychologisches Merkmal der Beziehungsurtheile die Evidenz des Urtheils überhaupt, oder gar die unmittelbare Evidenz gemeint ist, oder vielleicht nur inhaltliche Begründung. Alles dieses paßt unter Umständen auf die Ausdrucksweise des Verf.'s, ist aber doch nicht ein und dasselbe. — Dabei bleibt überdies noch die Frage offen, was mit den falschen Urtheilen anzufangen ist. Die falschen Urtheile sind, zumal psychologisch betrachtet, doch gerade so gut Urtheile wie die richtigen. Ein falsches Urtheil kann aber doch niemals ein evidentes oder ein inhaltlich begründetes sein. Sonach dürfte es eigentlich keine falschen Beziehungsurtheile geben.

Solche und ähnliche Schwierigkeiten, wie sie sich beim Studium der vorliegenden Arbeit ergeben, werden in der weiteren Ausführung des skizzirten Grundgedankens deshalb weniger fühlbar, weil der Verf. immer und immer wieder darauf hinweist, daß die Urtheile des praktischen wissenschaftlichen Denkens sowie des täglichen Lebens nur in ganz seltenen Ausnahmefällen so einfache Gebilde sind, daß sie etwa ohne Weiteres den Typus der einen oder der anderen Urtheilsart bezw. des Geltungsgefühles erkennen ließen. In der Regel werden sie durch Mitwirkung mannigfaltiger, meist außerhalb der Interessensphäre der Logik liegender Factoren zu höchst complicirten Gestaltungen.

Als einen solchen Factor zieht der Verf. die Sicherheit der Urtheile in Betracht. Es ist leicht einzusehen, wie die Sicherheit die Mannigfaltigkeit der Urtheile um eine neue, innerhalb weiter Grenzen unabhängige Dimension erweitert. Aber der Verf. ist offenbar im Irrthum, wenn er, wie es scheint, jene Art von Sicherheitsabstufungen, wie wir sie etwa an den auf Grund von Erinnerung gefällten Realurtheilen vorfinden, nur den Realurtheilen zuschreibt. Auch solche Urtheile, die seinen Bestimmungen nach zweifellos den Beziehungsurtheilen zuzurechnen sind, zeigen unter Umständen — auch sie können ja bisweilen auf Erinnerung gründen — die so charakteristische Sicherheitsabstufung.

Eine von dieser „Art der Unsicherheit“ völlig verschiedene findet v. KRIES gerade bei den Beziehungsurtheilen. Als Beispiel führt er die Subsumtion eines Einfachen unter eine Allgemeinvorstellung an, allenfalls einer Empfindung — genauer wohl eines Empfundenen — unter die Allgemeinvorstellung süßs oder roth. Von den Fällen, in denen die einzelne Empfindung sogleich und mit Sicherheit der betreffenden Allgemeinvorstellung subsumirt wird, führt eine continuirliche Abstufung zu denjenigen, in denen die Subsumtion mehr oder weniger zweifelhaft erscheint. „Die Frage, ob ein Complex von Ereignissen, der uns vollkommen bekannt ist, eine Revolution, eine Krisis, eine Entwicklung, eine Decadenz sei, wird in zahlreichen Fällen ebenso anstandslos bejaht, wie in anderen verneint werden, in zahlreichen aber zweifelhaft erscheinen.“ Dafs es der gröfsere oder geringere Sicherheitsgrad ist, der solche Urtheile charakterisirt, ist wohl unzweifelhaft. Fraglich scheint mir nur, ob man ein Recht hat, diese Sicherheitsabstufungen von denen der allenfalls auf Grund der Erinnerung gefällten Realurtheile als wesentlich verschieden zu sondern. Freilich, das ist ja klar, der Sicherheitsgrad, bezw. die Unsicherheit ist hier und dort in ganz verschiedenen Umständen begründet, und zudem fallen diese Ursachen das eine Mal ins Bewusstsein, das andere Mal nicht. Bei den Erinnerungsurtheilen haftet sie sozusagen unmittelbar dem Urtheilsacte an; im Subsumtionsurtheile ist sie bedingt durch die Unbestimmtheit der Begriffe, die natürlich eine Unsicherheit in der Statuirung der zwischen den Begriffen bestehenden Beziehung zur Folge hat; durch eindeutige und allseitige Bestimmtheit der Begriffe ist in einem solchen Falle maximaler Sicherheitsgrad zu erreichen. Aber wenn auch die Unsicherheit hier und dort verschiedene Ursachen hat, so kann sie dabei als psychisch erfahrbarer, actualer Thatbestand wesentlich doch dasselbe sein, und ist es meines Erachtens auch. — Dabei ist es natürlich immerhin von Interesse, die beiden Fälle aus einander zu halten.

In der weiteren Besprechung dieses Gegenstandes macht v. KRIES von dem schon früher einmal entwickelten, wie mir scheint äufserst fruchtbaren Gedanken des „dispositiven“ Vorstellens und Urtheilens (*diese Zeitschrift* 8, 1ff.) Gebrauch und nimmt auch Gelegenheit, seine Lehre von den „typischen und atypischen Beziehungen“ neuerdings zu entwickeln und für die Psychologie des Urtheils zu verwerthen.

Die wichtigsten Punkte indessen, an denen die thatsächlichen Gestaltungen des urtheilenden Denkens über die logischen Schemata hinausgehen, sind nach v. KRIES mit dem bisher Besprochenen noch nicht be-

zeichnet. Er findet sie vielmehr „in der verwickelten Natur des Zusammenhanges, in dem die vielen psychischen Vorgänge, die im weitesten Sinne des Wortes als Urtheile bezeichnet werden, mit definitiv deutlichen und im strengen und im engsten Sinne des Wortes so zu nennenden Urtheilen stehen.“

Er macht hier zunächst auf die aus unmittelbar evidenten Sätzen durch längere Schlufsketten deductiv abgeleiteten Urtheile aufmerksam. Diese zeigen nicht mehr die Selbstverständlichkeit, die „idiotetische Geltung“ der Ausgangsurtheile; trotzdem haben wir „ein gewisses Gefühl der Berechtigung für die betreffende Aussage, allein dasselbe erscheint nicht mehr mit der Natur der verknüpften Begriffe selbstverständlich gegeben, es ist etwas von außen an sie herantretendes, psychologisch genommen dem heterodetischen der Realurtheile ähnlich“. In dieser Weise drückt der Verf. die meines Erachtens unverkennbare Thatsache aus, daß die mittelbare Evidenz ihrer thatsächlichen Wesenheit, ihrem psychologischen Aspect nach, gar keine Evidenz mehr ist, so daß sich diese Urtheile wirklich ähnlich ausnehmen wie evidenzlose, allenfalls auch wie evidenzlose Realurtheile (aber nicht wie alle Realurtheile, denn es giebt deren auch evidente). Solche der Einsicht in den deductiven Zusammenhang ermangelnde Behauptungen sind dann — gerade so wie die evidenzlosen Urtheile (?) — jener Thatbestand, dem v. KRIES eine lediglich „operative“ Bedeutung zu schreibt. Dieser Ausdruck soll besagen, daß wir von einem solchen Urtheil Gebrauch machen können und Gebrauch machen, nämlich zu weiteren Schlusfolgerungen etc., wohl auch zu praktischen Zwecken, ohne daß wir uns über seine Berechtigung weiter unmittelbar Rechenschaft zu geben unternehmen. In dieser Beziehung ist der Ausdruck wirklich bezeichnend. In anderer scheint er mir dem Sachverhalt nicht gerecht zu werden. Denn die in Rede stehenden Urtheile sind als das, was sie sind, in Wirklichkeit charakterisirt direct durch eben das, was sie sind, nicht durch das, was mit ihnen angefangen werden kann; und sie bleiben daher auch das, was sie sind, in ihrer Eigenart völlig unverändert ganz ohne Rücksicht darauf, ob sie zu irgend welchen Operationen verwendet werden und werden können oder nicht, nämlich, psychologisch betrachtet, vollwerthige (wenn auch nicht unmittelbar evidente) Urtheile. Sie besitzen, um mich der Ausdrucksweise v. KRIES' zu bedienen, das „Geltungsgefühl“.

Die Mannigfaltigkeit dieser und ähnlicher psychischer Gestaltungen ist außerordentlich groß. Der Verf. führt sie an einzelnen Beispielen vor, ohne natürlich dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu machen. Das Gebiet evidenzloser und mittelbar evidenter Urtheile ist ja nahezu oder vielleicht wirklich unbegrenzt. Aber allen diesen so verschiedenen und mannigfaltigen psychischen Gestaltungen ist das „Geltungsgefühl“ (d. h. der Umstand, daß es „Urtheile“ sind) gemeinsam und charakteristisch, und der Verf. ist daher, vom psychologischen Gesichtspunkt aus betrachtet, ganz im Recht, daß er sie sämmtlich in das Gebiet der Urtheile einbezieht, und hat es gar nicht nöthig, dieses sein Vorgehen gegenüber dem entgegengesetzten RIEHL's durch praktische Gründe gewissermaassen zu entschuldigen.

In diesem Vorgehen liegt auch das befriedigende Gegengewicht gegen einzelne, leicht mißzuverstehende Ausführungen des Schlufsabschnittes. Verf. wirft dort die Frage nach dem Wesen des Urtheils auf und meint, daß die Antwort darauf „nur in sehr unbestimmter Form gegeben werden kann, weil wir eben unter ‚Urtheil‘ vielerlei Verschiedenartiges verstehen, weil ‚Urtheil‘ selbst eine Allgemeinvorstellung ist, die psychologisch Verschiedenes zusammenfafst, und deren Bedeutung daher gerade wie die des Wortes Süß oder Roth nicht in einer Definition, sondern nur durch Aufzeigung von Beispielen deutlich gemacht werden kann“. Dieses Aufzeigen führe auf das „Geltungsbewußtsein“ als auf das Charakteristische des Urtheils; aber es sei damit nicht viel gewonnen, weil dieses Geltungsbewußtsein selbst wieder nur eine Zusammenfassung von vielerlei psychologisch Verschiedenartigem sei. Dagegen sei jedoch die Frage gestattet, warum dieses Geltungsbewußtsein, wenn es qualitative und intensive Variationen aufweist, deshalb weniger etwas Eigenartiges, sich seiner psychologischen Wesenheit nach immer gleich und ein und dasselbe Bleibendes sein soll, als etwa das Vorstellen, das Fühlen und das Begehren, die sich ja in diesem Punkte ganz ebenso verhalten? Das Geltungsgefühl ist eben, geradeso wie Vorstellen, Fühlen und Begehren eine zwar verschiedene, für die psychologische und logische Betrachtung höchst wichtige Variationen zeigende, aber in allen diesen Variationen wesentlich stets dieselbe, eigenartige psychische Elementarthat. Sie ist das Wesen und der Kern des Urtheils. Und deshalb scheint es mir auch zweckmäßiger und entsprechender, sie gleich beim richtigen Namen zu nennen und die immerhin leicht irreführenden Ausdrücke „Geltungsgefühl, Geltungsbewußtsein“ durch den Terminus Urtheil zu ersetzen. —

Zum Schlufs möchte ich noch bemerken, daß das vorliegende Referat viele, theils zur Kritik herausfordernde, theils überaus befriedigende Einzelausführungen der besprochenen Arbeit v. KRIES' unberücksichtigt läßt.

WITASEK (Graz).

---

R. RICHTER. **Der Willensbegriff in der Lehre Spinoza's.** Hab. Leipzig. Auch: WUNDT, *Philosophische Studien* 14 (1 u. 2), 119—156 u. 242—338. 1898.

Die große Anzahl von Monographien über SPINOZA, welche im letzten Jahrzehnt erschienen ist, hat zur Klärung der Anschauungen über die Lehre und den Entwicklungsgang des Philosophen sowie die Entstehung seiner Werke wesentlich beigetragen. In solch Einzelschriften kann das einschlägige Material weit gründlicher verarbeitet werden, es können die Aeußerungen des Philosophen über die betreffenden Gegenstände vollständiger zusammengestellt, seine Beweise genau untersucht, und die bei aller Consequenz im System doch oft recht schwankende und irreführende Ausdrucksweise SPINOZA's im Einzelnen auf ihren richtigen Sinn zurückgeführt werden. Welchen Nutzen diese Einzeluntersuchungen für die allgemeinen Darstellungen der Lehre gebracht haben, lehrt die Lektüre von POLLOCK's neuer Auflage seines großen Werkes über SPINOZA und die eingehende Berücksichtigung, die jene Literatur nunmehr bei KUNO FISCHER gefunden hat. — So wird auch die vorliegende gründliche Untersuchung